

Vorbereitungsdienst in Teilzeit mit Beginn ab dem 01.01.2018 möglich

Mit der Dienstrechtsreform 2016 können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 2017 (also ab dem 1.1.2018) begonnen haben, nun nach [§ 64 II Landesbeamtenengesetz](#) „Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, sofern sie

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreuen

oder

2. eine oder einen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008

(BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen,

soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird“.

Nähere Regelungen trifft die Verordnung nach § 7 Absatz 2. Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst finden Sie beim [NRW-Schulministerium](#).

KONTAKT